

Satzung
der nicht rechtsfähigen, treuhänderischen Stiftung
„Dr. Hildegard und Richard von Swaine-Fonds“

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz und Gerichtsstand

1. Die Stiftung führt den Namen „Dr. Hildegard und Richard von Swaine-Fonds“. Dieses Sondervermögen hat Richard Freiherr von Swaine anlässlich der 60-jährigen Wiederkehr seiner Erst-Immatrikulation in Würzburg am 11. Juni 1981 errichtet.
2. Sie ist nicht rechtsfähig und wird vom Universitätsbund Würzburg treuhänderisch und unentgeltlich verwaltet.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Würzburg.
4. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2
Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität in Würzburg.
 - a) Schwerpunkt für die Verwendung der Mittel ist die Förderung von Naturwissenschaften an der Universität Würzburg, insbesondere soll die Kommunikation zwischen den Naturwissenschaftlern durch Gastvorlesungen, Symposiumsveranstaltungen und im Rahmen des „Studium Generale“ unterstützt werden.
 - b) Im Hinblick auf das große Interesse von Dr. Hildegard Freifrau von Swaine für die klassische Archäologie sowie wegen der besonderen Beziehung zu der aus Obertheres stammenden Familie Martin von Wagner soll die Antiken-Abteilung des Martin-von-Wagner-Museums in Würzburg für die Beschaffung von wissenschaftlicher Literatur und Zeitschriften etwa $\frac{1}{4}$ der verfügbaren Erträge erhalten.
 - c) Ein ganz besonderes Anliegen des Stifters war die Förderung eines Auslandsstudienjahres für einen besonders begabten Physik- oder Biologiestudenten. Die Förderung soll in einem zweijährigen Turnus erfolgen um so über einen größeren Betrag Verfügung zu können.

2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungskapital

1. Der Stifter hat im Jahr 1981 einen Betrag von 100.000,00 DM, im Jahr 1985 einen weiteren Betrag von 100.000,00 DM zur Verfügung gestellt. Durch weitere Aufstockungen hat Richard Freiherr von Swaine einen Fonds von inzwischen 129.868,14 € errichtet. Dem Sondervermögen des „Dr. Hildegard und Richard von Swaine-Fonds“ können unter der gleichen Zweckbindung und Zweckbestimmung in Zukunft weitere Beträge zugewendet werden. Das Stiftungskapital muss in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert erhalten bleiben. Es ist gesondert vom sonstigen Vermögen des Treuhänders zu führen.
2. Der Universitätsbund Würzburg e. V. übernimmt die treuhänderische Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Mittel. Das Stiftungskapital ist von dem Treuhänder nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung sicher und ertragreich anzulegen. Die Anlageentscheidung trifft der Treuhänder nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die laufenden Erträge sind jährlich nach Abzug der Verwaltungskosten zu einem Viertel dem Fondsvermögen zuzuschlagen und entsprechend anzulegen, um einer stetigen Geldentwertung zu begegnen. Unter Berücksichtigung der in § 2 Ziffer 1 benannten Förderungszwecke entscheiden die satzungsmäßig vorgesehen Gremien des Universitätsbundes einmal jährlich über die Verwendung der Mittel.
4. Der Universitätsbund Würzburg e. V. legt als Treuhänder jeweils nach Abschluss eines Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr vor, der Angaben über die Anlage des Stiftungsvermögens und die Mittelvergabe enthalten soll. Der Universitätsbund Würzburg e. V. lässt als Treuhänder die Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen und bestätigen.

§ 4 Wegfall des Stiftungszwecks oder des Treuhänders

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit der Auflage, dieses für den Stiftungszweck für verwenden.

2. Bei Wegfall des Treuhänders ist das Stiftungsvermögen auf eine etwaige Nachfolgeorganisation, in Ermangelung einer solchen auf die Julius-Maximilians-Universität Würzburg zu übertragen mit der Auflage, dieses für den Stiftungszweck zu verwenden.

Obertheres, 12.12.2003

H. Gräfin Swaine-Beust

Waltraud Gräfin von Swaine-Beust

Prof. von Imppheim

Universitätsbund Würzburg e. V.
Gesellschaft zur Förderung der
Wissenschaften bei der Universität
Würzburg e. V.